

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe der Gemeinde Haselbachtal vom 24. Februar 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Mai 2015 auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 Satz 1 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) in den jeweils geltenden Fassungen unter Beschluss-Nummer 27/V/2015 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

Bischheim:	ehemaliges Gemeindeamt Am Haselbach (Kreuzung Schwosdorfer Straße)
Häslich:	Bushaltestelle „Dorfstraße“ Dorfstraße (Kreuzung Bergstraße)
Gersdorf:	Dorfplatz Siedlung (ggü. Grundstück Siedlung 27) Nussbaumschänke (Obergersdorfer Straße 33)
Möhrsdorf:	Dorfplatz
Reichenau:	Verkaufsstelle (Königsbrücker Straße 14) Kegelbahn (Königsbrücker Straße 13)
Reichenbach:	Hofegasse (Kreuzung Pulsnitztalstraße) Dorfplatz (ggü. Grundstück Pulsnitztalstraße 23) Berglehne (ggü. Grundstück Pulsnitztalstraße 46)

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 13. Mai 2015


Margit Boden
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Haselbachtal vom 24. 02. 2005

I.

§ 6 wird wie folgt formuliert:

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aus-
hang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

Bischheim	: ehemaliges Gemeindeamt Am Haselbach (Kreuzung Schwosdorfer Straße) Hauptstraße 12
Häslich	: Reichenbacher Straße 30 Dorfstraße (Kreuzung Bergstraße)
Gersdorf	: Dorfplatz Siedlung (gegenüber Grundstück Ruhland) Nussbaumschänke
Möhrsdorf	: Dorfplatz
Reichenbach	: Kreuzung Kindergarten Platz vor der Gaststätte Berglehne
Reichenau	: Königsbrücker Straße 14 (Verkaufsstelle Schaaf) Kegelbahn

(2) Die Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates erfolgt zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal.

(3) Die Tage der Veröffentlichung sind auf der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Haselbachtal, 21. 02. 2008


Boden
Bürgermeisterin



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Haselbachtal

- Bekanntmachungssatzung –

Aufgrund § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55), § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S.19) hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 6/II/2005 vom 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Haselbachtal erfolgen, sofern keine besondere gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerischen Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 vollzogen.
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen oder Bekanntgabe können den Einwohnern durch öffentliche Aushänge in den Ortsteilen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, wenn es die Dringlichkeit vor Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Haselbachtal erfordert.
- (3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag an den nachfolgend genannten Anschlagtafeln der Ortsteile


Bischheim	: ehemaliges Gemeindeamt Am Haselbach (Kreuzung Schwosdorfer Straße) Hauptstraße 12
Häslich	: Reichenbacher Straße 30 Dorfstraße (Kreuzung Bergstraße)
Gersdorf	: Dorfplatz Siedlung (gegenüber Grundstück Ruhland) Nussbaumschänke
Möhrsdorf	: Dorfplatz
Reichenbach	: Kreuzung Kindergarten Platz vor der Gaststätte Berglehne
Reichenau	: Königsbrücker Straße 14 (Verkaufsstelle Schaaf) Kegelbahn

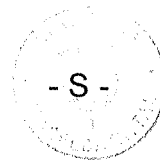
- (4) Die Tage der Veröffentlichung sind auf der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Haselbachtal vom 24.01.2001 und die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Haselbachtal vom 04.10.2001, außer Kraft.

Haselbachtal, 24.02.2005


Boden
Bürgermeisterin



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Haselbachtal: 24.02.2005


Boden
Bürgermeisterin

